

§ 14 MntDAIVAPrV — Prüfungsamt

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes

Stand: 24.08.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung richtet das Bundesverwaltungsamt ein Prüfungsamt ein, das insbesondere

1. Prüfungskommissionen für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung einrichtet und deren Mitglieder bestellt,
2. Bewertungsmaßstäbe entwickelt und sicherstellt, dass diese bei allen Anwärtnerinnen und Anwärtern in gleicher Weise angelegt werden,
3. die Aufgaben für die Zwischenprüfung und die schriftliche Abschlussprüfung bestimmt,
4. die bei den Prüfungen zulässigen Hilfsmittel festlegt,
5. über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei Anwärtnerinnen und Anwärtern mit Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse einschränken, entscheidet,
6. über die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung entscheidet,
7. die Entscheidungen der Prüfungskommissionen vollzieht und
8. die Zeugnisse für die Zwischenprüfung und die Abschlusszeugnisse erstellt.

Zitiervorschlag: § 14 MntDAIVAPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MntDAIVAPrV/14>